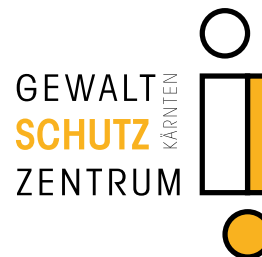


Was kann ich tun, wenn ich Opfer von Stalking bin?

- Ich mache einmal unmissverständlich klar, dass ich keinen weiteren Kontakt will. Ich sichere mir den Beweis dieser Aufforderung und ignoriere jede weitere Kontaktaufnahme des Stalkers/der Stalkerin.
- Ich dokumentiere jede weitere Kontaktaufnahme dieser Person und sichere Beweise (SMS, ...).
- Ich nehme keine Geschenke an.
- Bei Telefonterror informiere ich mich über technische Schutzmöglichkeiten meines Telefonbetreibers.
- Ich lasse das Stalking »ins Leere laufen«. Ich melde mein Handy nicht ab, aber ich lege mir ein zusätzliches Handy mit einer Geheimnummer zu.
- Ich informiere mein privates und berufliches Umfeld, dass ich keinen Kontakt zur besagten Person wünsche.
- In Bedrohungssituationen wähle ich den **Polizeinotruf 133**.
- Ich nütze die rechtlichen Möglichkeiten.
- Ich nütze die Beratung im **Gewaltschutzzentrum. Telefon 0463 590 290**



Gewaltschutzzentrum Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Radetzkystraße 9

 **0463 590 290**

Fax 0463 590 290-10

info@gsz-ktn.at

www.gsz-ktn.at

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 8 bis 20 Uhr

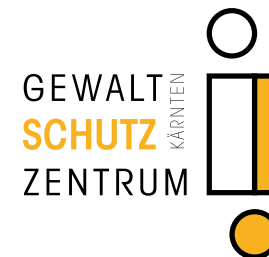
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr

und nach Vereinbarung

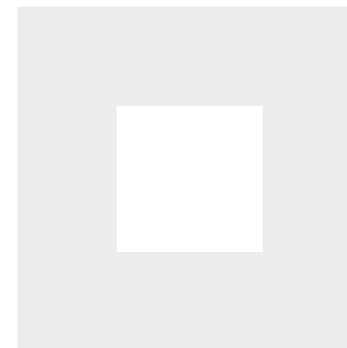
Gewaltschutzzentrum Kärnten

Hilfe und Unterstützung bei

- Gewalt in der Familie
- Stalking
- Gerichtsverfahren



Stalking
Ich habe
Anspruch auf
Privatsphäre



Informationen zum Thema

Stalking

»Beharrliche Verfolgung« § 107a StGB, § 382g EO

Was ist Stalking?

- Bei Stalking werde ich über längere Zeit unerwünscht verfolgt oder belästigt. Stalking erzeugt Angst und Unbehagen. Stalking schränkt mich in meiner Lebensführung ein.
- Stalking kommt am häufigsten nach Beendigung einer Beziehung vor.
- Stalker und Stalkerinnen wollen oft ein Beziehungsende rückgängig machen oder sich für (vermeintliche) Kränkungen rächen. Sie wollen Kontrolle.
- Stalker und Stalkerinnen können auch Nachbarn, Bekannte, berufliche Kontakte, ... sein.
- Übliche Stalkingformen sind unerwünschte Anrufe, SMS, E-Mail, Nachstellungen, aber auch Nachlaufen, Auflauern, Verfolgen mit dem Auto, ...
- Cyberstalking bedient sich zusätzlicher Möglichkeiten im Internet.

Rechtliche Möglichkeiten

Strafanzeige

- Stalking wird im Gesetz »Beharrliche Verfolgung« genannt und kann mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden.
- Stalking kann ich bei jeder Polizeiinspektion anzeigen. Die Staatsanwaltschaft beurteilt nach Schwere, Dauer und Häufigkeit des Stalkings, ob es zu einer Gerichtsverhandlung kommt oder zu einer sogenannten Diversion (Geldbuße, Probezeit, Tauschgleich, gemeinnützige Leistung) oder ob die Anzeige eingestellt wird.

Einstweilige Verfügung

- Stalking kann man auch am Zivilgericht durch eine Einstweilige Verfügung verbieten. Eine Einstweilige Verfügung ist keine Strafanzeige, der Stalker/die Stalkerin wird dadurch nicht vorbestraft.

Bevor ich rechtliche Schritte einleite, sammle ich Fakten und lasse mich im Gewaltschutzzentrum beraten.

Hilfe und Unterstützung

- Im Gewaltschutzzentrum erhalte ich Beratung und Unterstützung. Damit kann ich mich gegen Stalking wehren.
- Gemeinsam mit mir wird eine Stalking-einschätzung und ein Sicherheitsplan gemacht.
- Ich erhalte Informationen über meine Möglichkeiten.
- Ich werde bei Gerichtsanträgen unterstützt und zu Gerichtsverfahren begleitet (Prozessbegleitung).
- Vertraulich und kostenlos.
- Gewaltschutzzentrum Kärnten
Telefon 0463 590 290